

HALKOBALIBRARY EDITION
ACCISEN
Stewer
Verordnung/
Des Durchleuchtigsten und hochgeborenen
Fürsten und Herrn/
Herrn

Johann Georgens/

Herzogs zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/
des h. Römischen Reichs Erthmarschalcn und Churfür/
sten/Landgrafens in Düringen/Margrafens zu Meissen/auch O/
ber- und Nieder Lausiz/Burggrafens zu Magdeburg/Gra/
fens zu der Mark und Ravensberg/Herrn
zum Ravenstein/et.

Wie solche in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen mit Einz/
bringung dero auff jüngsten Landtage bewil/
liget worden.

Mit Churfürstl. Sächs. Privilegio
Gedruckt zu Dresden/durch Gimel Bergens S.
Erben,

Jm. 1641. Jahr.

HANCKOBA
In Gottes Na-
den Wir Johann Ge-
org/Herzog zu Sachsen/
Jülich/Cleve vñ Berg des
h.Römischen Reichs Erz-
marschalch und Churfürst/
Land-Graf in Düringen/
Marggraf zu Meissen/ auch Ober und Nieder-
lausitz/Burggraf zu Magdeburg/Graf zu der
Mark und Ravensberg/Herr zu Ravenstein/
u. Fügen allen und ieglichen unsren Untertän-
ten/ auch allen denen/welche unsers Schuges
in unsren Landen sich gebrauchen/hiermit zu
wissen:

Dennach unsere getrewe Landschafft auff
den im abgewichenen Jahre allhier zu Dresden
gehaltenen Land - Tage aufz unterthänigster
trew und Affection bewilligt/dz umb derer von
Uns ihnen angezeigter erheblichen nothträng-
lichen und hochwichtigen Motiven und Ursä-
chen willen/ auch zu besserer Verrichtung derer
Uns

Uns stets obligenden vieler grossen und schwe-
ren unvermeidentliche Aufgaben eine durchge-
hende Anlage auff alle Wahren im Lande sieha-
be Namen wie sie wollen/geschlagen und einge-
fordert werden sollen/welche Bewilligung den
auch Wir in Gnaden auff- und angenommen/
und welcher Gestalt ein und die andere Wahr-
heit mit solcher Anlage oder Accisen zu belegen/ des-
sen von unserer getreuen Landschafft hierzu
Deputirten/ Uns nach Inhalt bemelten Land-
tags Handlung und darauff erfolgte Abschieds
ihr unterthänigstes Gutachten darüber einzus-
chicken/in Gnaden auffgetragen/ so auch von
ihnen gehorsambst zu werck gestellet/und zu un-
serer Censur übergeben/Als haben Wir solches
zumānnigliches Wissenschafft/in Kraft dieses
publiciren wollen/damit ein iedweder hiernach
sich zu achten habe/ Und sollen die Accisen von
den Verkäufern gefordert und embracht wer-
den/wie folget:

HANDBUCH
AUF
BIE
REICH
OFT
MEHR
NIE
EIN
OBA
I.
GOn den gemeinen Land auch Niederland
schen Wollenen Wahren. Als
Viertradt Achttradt / Bomesin /
Borgan / Burat / Harras /
Perpetuan / Kronrasch / Wollen Plisch /
Satanisch / Vorstadt / Hundskodt /
Grobgrün / Zwies / Moeslan /
und allen andern in und ausländischen Zeugen von einem
jeden Reichsthaler dem rechten Werth nach drei Pfennige.

II.

Von den ausländischen guten Tuchen auf einen Rthlr.
Werth 4. Pfennige.

III.

Von dem einländischen Tuche/dem rechten Werth nach/
vom Thlr. 3. Pfennige.

Desgleichen von gemeiner Leinwadt / Zwilicht / Par-
tent / so wol der guten und kostbare Leinwadt / Damaschek
und dergleichen/nach ihrem Werth/ von einem Rthlr. drei
Pfennige.

IV.

Von aller seiden / seidenen und halbseidenen Wahren/
Als: Sammet / Damaschcken / Atlaf /
Tassent / Seiden Grobgrün und Viertrad /
Bschamlot / Tripp / Terkenell /
Seidenrupff / Thobin / Cashewitz / und der-
gleichen / wie sie Namen haben / Item:
Seidene Schnür / und was von Seiden gearbeitet wird /
auch

1108

1113

auch gestückte seide Atlaf-Borten / von einem Rthlr. des
Werths 3. Pfennige.

Was aber von Seiden in diesen Landen gewirkt und
gefleppelt oder gemacht wird / weil die Seide absonderlich
veraccisirt wird / vom Rthlr. 2. Pfennige.

V.

Von silbern oder guldnen Spizen/Borthen/Franken
und Schnüren/wie auch von guldnen und silbern Stück/
vom Rthlr. 6. Pfennige.

VI.

Von hohen Rauchwahren / Meyländischen und Fran-
kösischen Hütten/gestückten Gehrengeschenk / und derglei-
chen ausländischen Wahren / vom Rthlr. 3. Pfennige.

VII.

Von Edelgesteinen / Perlen / gilden und silbern Ketten /
Kleinodien und Jubelwahren / silber Geschirr / vergoldet
oder weiss / und dergleichen / auch gezogenen / gesponnenen
und geschlagenen Gold vñ Silber / und allerhand Gold- und
Silber Arbeit / vom Rthlr. 3. Pfennige.

VIII.

Von Materialien / frembden Früchten / Gewürz und
Specereyen / Als:

Zucker / Saffran / Thaback /
Pfeffer / Någelin / Muscaten /
Zimmet / Ingber / und dergleichen /
Item: Feigen / Citronen / Pomeranzen /
Limonien / Eibchen / Rosinen /

A iii

Reiß /

Reiss/
Handeln/
Oliven/ so wol Bezoar/eingemachten Sachen / und
andern Apothecker Wahren/wil das meiste zu Unterhalt
des Menschen/ auch gutes Theils zur Arzney mit gebrau-
chet wird/ andern Wahren gleich/ von jedem Rthlr. drey
Pfennige.

IX.

Von allerhand ausländischen dürren und gesalzenen
Fisch, Wahren/ Als:

Lachs/
Stockfisch/
Bückling/
Austrieten/
Fremden Speck/Schincken/
Geschmelzter und anderer Butter/
Honig/
Oel/ und was dergleichen mehr ist / vom Rthlr. werth/3.
Pfennige.

X.

Von allerley Metall/ Als:

Zien/
Messing/
Blech/
Schwefel/
Kobald/
Pulver /
3. Pfennige.

Bley/
Eisen/
Alaun/
Weinstein/
Blawfarbe/
Glas/ und dergleichen/ vō Rthlr.werth

Dem,

Vom Benedischen Glas aber doppelt / und also vom
Rthlr. 6. Pfennige einzufordern.

Aries/
Castanien/
Capern/

Fenchel/

Caper/

Bezoar/eingemachten Sachen / und
andern Apothecker Wahren/wil das meiste zu Unterhalt
des Menschen/ auch gutes Theils zur Arzney mit gebrau-
chet wird/ andern Wahren gleich/ von jedem Rthlr. drey
Pfennige.

IX.

Hering/

Rothscher/

Dürre Tauben/

Sartellen und dergleichen/ Item

Kese/

Wachs/

Fischdrohn/

Dennach aber von denen inländischen Metallen und
Mineralien der Zehende abgestattet wird / Als sollen die je-
nigen/so solche erbauen / und etwas darauffertigen/ und
zum Verkauffrichten lassen/der Accisen erlassen seyn.

Die aber / so solche Wahren an sich bringen und erkauf-
sen/und ferner verhandeln/ Desgleichen auch/ welche von
andern Orthen außerhalb Landes gewonnen/ und hierin
zu seilen Kauff gebracht / sollen gleich andern Wahren ver-
accisirt, und von jedem Rthlr.werth 3. Pfennige abgeführt
werden.

XL

Von Federn/ Wolle/ Flachs/. Hanff/ Pappier/
desgleichen von gemeinen Rauchwahren/ dann auch rohen
und gegerbten Leder/ und ausländischen wolreichenden
Leder/Safian/ und dergleichen/ vom Rthlr. werth drey
Pfennige.

Karten und Würfel aber sollen mit 2. Groschen nach
Rthlr.werth zu entrichten belegt werden.

XII.

Vom Salz soll von jedem Scheffel/nach Dresdnicchen
Gemäß zu rechnen 6. Pfennige entrichtet werden.

XIII.

Allerley Obst und Garten-Gewächs betreffend / könnte
nach Dresdnicchen Scheffeln / Vierteln und dergleichen
angeschlagen/ und von jedem Scheffel 6. Pfennige niede-
geleget werden.

Was aber an Kräutern und dergleichen Früchten in Kör-
ben eingetragen wird/von jedem Korb 2. Pfennige.

XIV. Von

XIV:

Von Fischen/ Als:
 Hechte/ Karpfen/
 Berschken/ Aal/
 Werth nach von jedem Rthlr. 3. Pfennige zu geben.
 Von jedem Schöck Krebs aber 2. Pfennige.

XV.

Brenn- und Baw-Holz/ Item Kohlen/
 Böttiger und anderer Handwercker Nüchholz/ Ingleichen
 Breter/ Pfosten/ Latten/
 Schindeln/ Aufgehauene Dach- und Hausrienen
 Tröge/ Krippen/ und was dergleichen mehr
 ist/dem Werth nach von jedem Rthlr. 3. Pfennige abzurichten.

XVI.

Desgleichen von allem Steinwerk zum Baw/ Item
 Kalck/ auch Marmorstein/ von jedem Rthlr. werth 3. Pfennige zu erlegen.

Von Mühlsteinen aber von jedem Rthlr. werth 6. Pfennige abzustatten.

Schleiß- und Wehsteine/ Item
 Schieffer, Tische/ Schreibetafeln/ alles dem Werth nach
 vom Rthlr. 3. Pfennige zu geben.

XVII.

Von ausländischen und inländischen verkaussten Viehe/
 Als: Pferd/ Ungarisch-Polnisch- und pommerischen
 auch Land- Ochsen und Kuh oder Stier/ Speckschwein/
 Mager-Schwein/Frischling/ Bock/
 Schöps/ Schaf/ Jährling/Lamb/
 Ziegen/ ie von einem Rthlr. 3. Pfennige.

Vom Federviehe/
 Gans/ Hühner/
 auch von 1. Rthlr. werth 3. Pfennige.

XIX.

Von Getreide und Feldfrüchten/ weil es im Ankauff
 nicht beständig verblebet/wird der Werth desselben als von
 jedem Rthlr. 3. Pfennige veraccisirt.

Von der Stercke aber/ die von dem Weizen gesertiget
 wird/soll von jedem Rthlr. werth 1. Gr. entrichtet werden.

XIX.

Von frembden ausländischen Wein und Bier/ Als: vom
 Eymer Malvasier und allen süßen Weinen Anderthalb
 Rthlr.

Einen Eymer Reimischen, Francken, Ungarischen oder
 Franze Wein einen Rthlr.

Einen Eymer Böhmischem und Österreichischen Wein
 ein halben Rthlr.

Einen Eymer Reimischen Brandtwein zwei Thaler.

Einen Eymer gemeinen Brandtwein einen Thaler.

Von einem Bäß außerhalb Landes gebrauen Bier ei-
 nen Thaler.

XX.

Von denen Handwerks-Leuten/ deren Wahren nicht
 allbereit in dieser Specification begriffen / soll von jedem
 Thlr. dem Werth nach 2. Pfennige entrichtet werden.

XXI.

Die Bücher/ eingewattser Wein und im Lande ge-
 brauenes Bier/ auch alles geschlachtete Fleisch wird die-
 sen

H
Der Accisen auf gewissen Ursachen / und weil die leztern in
andere Wege beleget / befreyet.

Was aber in dieser Rolle und Designation nicht begriffen / noch
beniemet worden / es habe Namen wie es wolle / davon sollen die Acci-
sen den Sorten nach / darunter sie gehörig / oder zum wenigsten von
jedem Achtlr. werth 3. Pfennige gleichfalls eingefordert werden / und
von allen vorher specificirten / wie auch darunter gehörigen / und all-
hier nicht benannten Wahren / so offte sie in Unsern Landen verkauft
werden / der Verkäufer die Accisen zu erlegen schuldig seyn.

Anlangende aber diejenigen Wahren / welche von Nürnberg /
Augsburg / Frankfurt am Mainen / Cölln / Hamburg / Lübeck / Dan-
zig und andern Handels-Städten / in Pallen / Kisten und Bassen /
jacher Leipzig gebracht / und allda niedergeleget werden / davon soll
je von Hundert Reichsthalern des rechten Werths 16. Gr. oder 2.
Drittheil eines Achthlers. Von denen aber / so nur durchgehen / ein
halber Achtlr. gefordert werden. Und wollen Wir uns verschen / es
werden die frembde Handelsleute / welche die Jahrmarkte bey unse-
rer Stadt Leipzig und Naumburg zu bauen und zu besuchen pflegen /
in Erwegung / des in abgewichenen Jahren unserm Chur-Fürsten-
thum und Landen durch die kriegende Partheyen zugesfügten unwie-
derbringlichen Schadens / und das zeithero dieses geführten Kriegs
ihre Wahren niemals höher belegt / dieselbe auch in Unserer Stadt
Leipzig allwege sicher blieben / einer solchen leidentlichen Abstattung
sich nicht weigern / sondern darzu gutwillig bequemen / dagegen ihne /
wie bisher geschehen / also auch hinfür Schutz geleistet und die An-
stellung gemacht werden soll / daß ihre nach Leipzig geführte und allda
niedergelegte Wahren / vermittelst göttlichen Beystandes / noch wei-
ter in solcher Stad sicher und unverschret bleiben möchten.

Bon den Getreidicht / Biche / Butter / Wolle / und anderen /
so bey denen vom Adel und der Ritterschafft auff ihren Rittergätern /
auch auff andern Gütern und Dörfern / in Unserm Chur-Fürsten-
thum und Landen / oder ausser denselben auff derer vom Adel und an-
deren

beren Ritter / und Land-Gütern erkaufft / sollen die Accisen in der
Stadt / da sie am ersten hingebraucht / erleget werden. Wornach so wol
Käufer als Verkäufer sich zu achten. Was aber erwehnte von der
Ritterschafft vor ihre Haushaltung erkauffen / doran werden die Ac-
cisen den Verkäufern erlassen.

Was weiter die Wahren betrifft / welche in Leipzig allbereit vor-
handen / davon sollen die Accisen / wie bey selbigen oder dergleichen
Wahren sie angesehet zu befinden / eingefordert werden / Jedoch die
Handels-Leute und Krammer / denen solche Wahren zuständig / die
Abstattung so dann erste zu thun schuldig seyn / wann sie dieselbe ver-
kauffen. Darby aber dieselben Handels-Leute und Kramer / welche
Uns mit Pflichten zugethan / gewarnt werden / daß sie die bey ihnen
verhandene Wahren recht ansagen / und im widrigen zu anderer
Verordnung nicht Ursach geben.

Demnach auch diese von Unserer getrewen Landschafft besche-
hene Verwilligung anders nicht zu verstehen / als daß Uns solche an
Unseren alten Zoll / Gleit / Steuer / Lösung / Wage Gebühr / und
anderen Regalien / unnachtheilig seyn solle. Als wollen auch dagegen
Wir Verordnung thun / daß die in Unsern Städten auff eine und
andere Wahren von den Kriegs-Officieren gemachte Anlagen / wie
auch die / so von den Räthen in unsren Städten / ohn Unser gnädig-
stes Vorwissen und Concession bisher eingefordert worden / casire
und abgeschafft werden sollen.

KOB
Begehren derthalben / daß ein ieder / wes
Standes er sey / sich hiernach richte und die An-
lage oder Accisen von den Wahren / so er in Un-
serm Churfürstenthumb und Landen verkauft
und verhandelt / auff vorher ange deutete m. sse
denen jenigen / so Wir darzu verordnet und be-
stelle

stellet haben / entrichten. Würde aber sich ie-
mandes von unsren Unterthanen dessen weig-
ern / oder mit Abstattung sich seumig erweisen /
der oder dieselben sollen wegen befundener
Übertretung mit unnachlässiger Straffe bele-
get werden.

An diesem allen beschicht Unser ernster
Will und Meynung / Des zu Thrkund haben
Wir unser Secret hierauff drucken lassen / Geben
zu Dresden am 18. Januarii nach Christi
unsers lieben Herrn und Seligma-
chers Geburt / im 1641.
Jahre.

24.824.

H. 178935.

magis de his et p[ro]p[ter]e aliis. tu
et tu omnia illa mea creas. d[omi]n[us] que
ae dicunt omnes. non videntur
alioz ego antea d[omi]n[us] tuus. tu d[omi]n[us]
et tu mea m[er]ita. et tu magis. appre
hendit et d[omi]n[us] d[omi]n[us] tuus. sed tu d[omi]n[us] tuus
venerabilis p[re]cioso et amabilis
ut eu[er]g[es]tus tuus. tu d[omi]n[us] tuus.
Si i[n]tendit d[omi]n[us] tuus. et tu d[omi]n[us] tuus
apparuit e[st] tu d[omi]n[us] tuus.
exp[er]iendit intell[ig]it. et tu d[omi]n[us] tuus
tristis fideliter. et tu d[omi]n[us] tuus
non. qui dicit. ut tu d[omi]n[us] tuus.
dicet. si ut quod est. et tu d[omi]n[us] tuus. super
omnem ordinem. per tu exponam sy
necies quidam. et tu d[omi]n[us] tuus
recomendat. et tu d[omi]n[us] tuus.
et quia admirato
sum. in q[ui]d sit
debet similitudine. sic dicitur. t. q. 1
quoniam et tu d[omi]n[us] tuus. et tu d[omi]n[us] tuus.
q[ui]d simile putare. et tu d[omi]n[us] tuus.
et tu d[omi]n[us] tuus. et tu d[omi]n[us] tuus.

1. МЕЧНИКОВА